

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁶¹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 19. November 1993

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 93	Gesetz über besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes 112-1	1862
11. 11. 93	Zweites Gesetz zur Änderung des Europawahlgengesetzes 111-5	1863
11. 11. 93	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 7810-2	1865
11. 11. 93	Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes 806-3	1866
7. 11. 93	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Korbmacher-Handwerk (Korbmachermeisterverordnung – KorbMstrV) neu: 7110-3-109	1868
10. 11. 93	Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung 8053-6-21	1870
11. 11. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung 7847-11-6-6	1871
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1872

**Gesetz
über besondere Maßgaben
für die Anwendung des Parteiengesetzes**

Vom 8. November 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. Die Nummern 1 und 3 gelten auch für Abschlagszahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattung für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes. § 20 Abs. 4 des Parteiengesetzes findet keine Anwendung. Für Zahlungen gemäß § 20 des Parteiengesetzes findet § 23 Abs. 4 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. November 1993

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Lafontaine

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Zweites Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Vom 11. November 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „81“ durch die Zahl „99“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „der Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
4. In § 7 Satz 1 werden nach der Fundstelle „(BGBl. 1977 II S. 733)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242),“ eingefügt.
5. Dem § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.“
6. § 10 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zutritts in dem betreffenden Land, unabhängig von späteren Grenzveränderungen zwischen den Ländern, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.“
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Listen für ein Land sind dem betreffenden Landeswahlleiter spätestens am sechszwanzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen. Gemeinsame Listen für alle Länder sind dem Bundeswahlleiter spätestens am achtundzwanzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.“
8. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,“.
9. In § 17 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:
„13. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242) genannten Funktionen sowie“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.
11. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
12. § 26 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „eines Monats“ werden durch die Wörter „einer Frist von zwei Monaten“ ersetzt.
 - b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
„die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.“
13. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Übergangsregelung für die Wahl zum 4. Europäischen Parlament

(1) § 9 Abs. 5 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zugrunde zu legen ist.

(2) § 15 Abs. 3 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt,

Sachsen und Thüringen sowie in Berlin mit der Maßgabe, daß für die Reihenfolge der Wahlvorschläge die Zahl der erreichten Zweitstimmen bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zugrunde zu legen ist.“

14. § 3i wird § 30.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Bestimmungen des Beschlusses des Rates der Europäi-

schen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242) nach seinem Artikel 2 in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(2) Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 12 tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in Kraft tritt.

(4) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. November 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Vom 11. November 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1015), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung,“.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).“

3. Die §§ 12 und 13 werden gestrichen.

4. § 14 wird § 12.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. November 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Vom 11. November 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:
„Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBIFG)“.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Berufsbildung“ die Wörter „(Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der zuständige Bundesminister hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden vor den Wörtern „die im Geltungsbereich“ die Wörter „auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
„b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Aufgaben der Berufsbildung nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet. Den Sitz des Bundesinstituts für Berufsbildung bestimmt der zuständige Bundesminister.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden am Ende von Buchstabe d der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken;“.

bb) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. der Ständige Ausschuß;“.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „dem Generalsekretär“ die Wörter „dem Ständigen Ausschuß oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berufsbildung“ der Punkt gestrichen und die Wörter „und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben.“ angefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „elf“ jeweils durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts haben sie kein Stimmrecht.“
 - d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „der Vorschriften des Absatzes 9 und“ gestrichen.
 - e) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:
„(9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuß keinen Weisungen.“
7. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Ständiger Ausschuß

(1) Dem Ständigen Ausschuß gehören acht Mitglieder des Hauptausschusses an, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Ständige Ausschuß beschließt über die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 19 Nr. 1 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht der Beschlußfassung

des Hauptausschusses vorbehalten sind. Der Generalsekretär unterrichtet den Ständigen Ausschuß unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2. Der Ständige Ausschuß kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen.

(3) Der Ständige Ausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahr, wenn die Sache

1. eilbedürftig ist und nicht wenigstens drei Mitglieder des Ständigen Ausschusses widersprechen oder
2. durch Beschluß des Hauptausschusses dem Ständigen Ausschuß zugewiesen wurde,

und bereitet dessen Sitzungen und Beschlußfassungen vor. § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 gelten für den Ständigen Ausschuß entsprechend. Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht.“

8. In § 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptausschuß“ jeweils durch die Wörter „Ständiger Ausschuß“ ersetzt und in Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „mindestens drei“ gestrichen.

9. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptausschuß“ durch die Wörter „Ständiger Ausschuß“ ersetzt.

10. § 19 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Hauptausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um den Erlaß von Richtlinien für Prüfungsordnungen handelt.“

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Der Ständige Ausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um die Anhörung bei Erlaß von Rechtsverordnungen handelt.“

11. Die §§ 20 und 21 werden gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn den 11. November 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Korbmacher-Handwerk
(Korbmachermeisterverordnung – KorbmMstrV)**

Vom 7. November 1993

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Korbmacherhandwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Gestaltung und Fertigung von Körben und Korbwaren aus natürlichen und synthetischen Flechtwerkstoffen, insbesondere aus Weiden, Rattan und Spänen,
2. Gestaltung, Fertigung und Reparatur von Korbmöbeln, insbesondere aus Weiden und Rattan,
3. Ausführung und Reparatur von Flechtarbeiten an Möbeln und zur Raumgestaltung,
4. Herstellung von Rahmengeflechten.

(2) Dem Korbmacherhandwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der verschiedenen Grundgeflechte und ihre Anwendung,
2. Kenntnisse der Verbände, Wicklungen, Randbildungen, Henkel, Griffe und Deckel sowie ihrer Anwendung,
3. Kenntnisse der Konstruktion von Rattan- und Korbmöbeln sowie des Zusammenbaus einzelner Möbelteile,
4. Kenntnisse der Geflechtsstrukturen sowie ihrer Wirkung und Anwendung,
5. Kenntnisse der Materialauswahl und -zubereitung,
6. Kenntnisse der Oberflächenbehandlung,
7. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe,
8. Kenntnisse der Funktionsweise der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
10. Lesen von Entwürfen und Zeichnungen,
11. Skizzieren und Zeichnen von Entwürfen,
12. Messen, Einteilen und Berechnen, insbesondere von Rahmengeflechten,
13. Herstellen von Schablonen und Formen,
14. Zurichten von Flechtwerkstoffen, insbesondere Sortieren, Schneiden, Schälen, Weichen, Sieden, Spal-

ten, Hobeln sowie Abziehen und Reißen von Holzspänen,

15. Anfertigen von Gestellen, insbesondere durch Brennen, Biegen und Knicken von Rattan sowie von Rohr- und Weidenstöcken, Anschalmen, Nageln, Schrauben und Umwickeln,
16. Herstellen von geschlagener Arbeit, insbesondere Aufbrechen der Böden, Schichten, Würfeln, Kimmen, Fitzen,
17. Matten, Stäben, Kreuzen,
18. Flechten von Zuschlägen, Füßen, Zopfrändern, Henkeln und Griffen,
19. Anfertigen von Rahmen- und Möbelgeflechten, insbesondere Anreißen und Bohren von Rahmen und Holzteilen, lichtetes, halbdichtetes und dichtes Beflechten und Ausflechten,
20. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als neun Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Falle die nach den Nummern 1 und 2, anzufertigen:

1. ein Korb- oder Rattanmöbel mit Brennteilen nach eigenem Entwurf,
2. eine gewürfelte Truhe – mindestens 80 cm lang – mit Wulstkimme und Auffaldecken,
3. eine Flechtarbeit aus Binse, Stuhlflechtrohr, Naturrohr, Spänen oder Weide,

4. ein Korb aus Weidenschienen.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß Werkzeichnungen und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Werkzeichnungen sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Flechten eines ovalen Wäschekorbodens, mindestens 50 cm lang,
2. Flechten eines Zopfrandes,
3. Drehen von Griffen,
4. Schichten eines Korbes,
5. Brennen und Biegen eines Kreises,
6. Einteilen und Beginnen eines Sonnengeflechtes.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung

der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Fachtechnologie:
 - a) verschiedene Geflechtstechniken und ihre Anwendung,
 - b) Entwurf und Aufbau von Flechtarbeiten,
 - c) Verbände, Wicklungen, Randbildungen, Henkel, Griffe, Deckel und ihre Anwendung,
 - d) Brennen, Biegen und Knicken von Rattan,
 - e) Entwurf und Konstruktion von Rattan- und Korbmöbeln,
 - f) Herstellungstechniken in der Einzel- und Serienfertigung,
 - g) Oberflächenbehandlung bei Möbeln und Flechtarbeiten,
 - h) Funktionsweise, Pflege und Wartung der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - i) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
2. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Herstellung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

3. Fachzeichnen:

Anfertigen von Entwurfs- und Werkzeichnungen;

4. Technische Mathematik:

- a) Berechnen der Mengen und Maße der Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Berechnen von Flächen und Körpern bei Flechtwerk;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 7. November 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Verordnung
zur Änderung der Gefahrstoffverordnung
Vom 10. November 1993**

Auf Grund des § 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 1783) wird wie folgt geändert:

In § 15a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „- Cadmium und löslichen Cadmiumverbindungen sowie Cadmiumoxid,“ und in § 35 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „- Cadmium und lösliche Cadmiumverbindungen sowie Cadmiumoxid 0,01“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. November 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung**

Vom 11. November 1993

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1 und des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 12 der Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1915), die zuletzt durch § 8 Nr. 20 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 12

Ordnungswidrige Verarbeitung

(1) Wer Interventionsrindfleisch entgegen den Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte nicht oder nicht ordnungsgemäß verarbeitet, hat für die davon betroffene Menge den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis zu zahlen. Satz 1 gilt nicht, soweit wegen desselben Verstoßes eine Verarbeitungssicherheit für verfallen erklärt ist oder eine Verpflichtung zum erneuten Leisten einer Sicherheit nach § 7 der EWG-Sicherheiten-Verordnung besteht.

(2) Der zu zahlende Betrag wird durch Bescheid festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
4. 11. 93 Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest 7831-4-43-62	9897	(210)	6. 11. 93)	7. 11. 93
20. 10. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	9966	(212)	10. 11. 93)	11. 11. 93
20. 10. 93 Hundertvierunddreißigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) neu: 96-1-2-134	9966	(212)	10. 11. 93)	11. 11. 93
21. 10. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einhundertachtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) 96-1-2-118	9967	(212)	10. 11. 93)	11. 11. 93
21. 10. 93 Hundertfünfunddreißigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) neu: 96-1-2-135	9967	(212)	10. 11. 93)	11. 11. 93
22. 10. 93 Dreiunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	9968	(212)	10. 11. 93)	11. 11. 93
22. 10. 93 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	9968	(212)	10. 11. 93)	11. 11. 93
11. 11. 93 Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Schweinen in bestimmten, zur Bekämpfung der Schweinepest gesperrten Regionen (Schweine-Erzeugerbeihilfe-Verordnung) neu: 7847-11-4-73	10049	(215)	13. 11. 93)	s. § 8